

# MAßNAHMEN FÜR EINE NACH- HALTIGE ENTLASTUNG EINKOM- MENSARMER HAUSHALTE BEI STEIGENDEN KOSTEN FÜR HAUS- HALTSENERGIE

Aktualisierung 17. Februar 2023

## **Impressum**

*Verbraucherzentrale  
Nordrhein-Westfalen e.V.*

*Team  
Gruppe Kredit und Entschuldung*

*Mintropstraße 27  
40215 Düsseldorf*

*[kredit@verbraucherzentrale.nrw](mailto:kredit@verbraucherzentrale.nrw)*

Von den stark gestiegenen Preisen für Strom, Heizöl und Gas sind einkommensarme Haushalte besonders stark betroffen, weil sie einen überproportional hohen Anteil ihres Einkommens für Energie ausgeben müssen. Zugleich werden diese Haushalte auch bei anderen Produkten hart von steigenden Preisen getroffen, etwa bei Lebensmitteln. Die Inflationsrate ist im Oktober 2022 auf über zehn Prozent gestiegen. Damit Sozialleistungsempfänger:innen dauerhaft Leistungen für Haushaltsenergie erhalten, die den realistischen Kosten entsprechen, sind Änderungen in den Sozialleistungssystemen erforderlich. Es bedarf einer Systematik, nach der die Sätze verlässlich angepasst werden, um ein Abrutschen in Armut und Überschuldung zu vermeiden.

## 1. STROMBUDGET IM SOZIALGESETZBUCH II UND XII AN DEN TATSÄCHLICHEN BEDARF ANPASSEN

Soziale Leistungen müssen die Kosten für Haushaltsstrom realistisch abdecken. Die in den Regelbedarfen ausgewiesenen Anteile für Haushaltsenergie spiegeln die realen Bedürfnisse von Menschen, die Sozialleistungen beziehen, nicht wider. Dies galt nach den Erkenntnissen des Projekts „NRW bekämpft Energiearmut“ bereits vor den aktuellen Strompreissteigerungen. Durch diese ist die Lücke noch größer geworden. So lag im Oktober 2022 der Strompreis durchschnittlich um 50 Prozent höher als im Jahresmittel 2021.

Die Bundesregierung ist dieser Entwicklung durch Entlastungspakete und die geplante Einführung des Bürgergelds als Ablösung von Hartz IV ab dem 1.1.2023 entgegengetreten. Der Regelsatz soll auf 502 Euro steigen aufgrund der Orientierung an der prognostizierten Inflationsrate. Selbst diese Maßnahmen können die Preisentwicklung angesichts der sehr dynamischen Entwicklung des Strompreises jedoch nur teilweise auffangen. Sie reichen nicht aus.

Um Preiserhöhungen fair auszugleichen, muss sich der im Regelbedarf für Strom vorgesehene Betrag dynamisch am Strompreis orientieren und auch unterjährig angepasst werden. Verbraucher:innen können angesichts der Preissteigerungen auf breiter Front die steigenden Stromkosten meist auch nicht durch Einsparungen bei anderen Ausgaben innerhalb der Regelbedarfe ausgleichen.

### **Daher fordert die Verbraucherzentrale NRW...**

- eine bedarfsgerechte Haushaltsenergiepauschale außerhalb des Regelbedarfs. Diese muss sich dynamisch und zeitnah – auch unterjährig - an den Entwicklungen des Strompreises in der Grundversorgung orientieren
- bedarfsgerechte Pauschalen bei der dezentralen Warmwasserbereitung auf Basis einer durchschnittlich erforderlichen Energiemenge
- die Gewährung von Zuschüssen für energieeffiziente Haushaltsgeräte bei der Erstausrüstung bzw. späteren Anschaffung durch Menschen, die Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt beziehen

## 2. VERBESSERUNGEN BEIM WOHNELD

Das Wohngeld soll Haushalten mit geringem Einkommen ermöglichen, ihre Wohnkosten zu finanzieren. Es soll verhindern, dass einkommensarme Haushalte Leistungen der Grundsicherung beantragen müssen, nur weil sie die Wohnkosten nicht mehr zahlen können. Durch die gestiegenen Kosten für Strom und Heizung wurde es dieser Funktion immer weniger gerecht, weil bisher nur die Kaltmiete berücksichtigt wurde.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen begrüßt den Beschluss der Bundesregierung über eine deutliche Ausweitung des Bezieherkreises von Wohngeld ab 1.1.2023 sowie die dauerhafte Berücksichtigung einer Heizkosten- und Klimakomponente. Allerdings sind nicht nur die Heizkosten stark gestiegen, sondern inzwischen auch die Kosten von Haushaltsstrom. Auch dieser sollte daher im Rahmen der Wohngeldberechnung berücksichtigt werden.

Um einen starken Anstieg von Stromsperren zu verhindern, müssen die Kommunen zudem sicherstellen, dass die Mittel bei den wohngeldberechtigten Haushalten zeitnah ankommen. Es wird schon jetzt von monatelangen Wartezeiten berichtet. Durch die Ausweitung könnten sich die Wartezeiten noch verlängern, wenn die Kommunen keine Gegenmaßnahmen ergreifen.

Daher sollte auch der Umfang der von den Antragsteller:innen geforderten Unterlagen reduziert werden. Das Wohngeld wird durch viele Berechtigte auch wegen des erheblichen bürokratischen Aufwands nicht in Anspruch genommen. So müssen Bescheinigungen vom Einwohnermeldeamt, Vermieter und Arbeitgeber eingeholt werden. Mit der Bitte um eine Bescheinigung legen Anspruchsberechtigte gegenüber Vermieter:innen oder Arbeitgeber:innen offen, dass sie Wohngeld beantragen. Auch dies kann ein Grund sein, den Antrag nicht zu stellen.

Zum Nachweis des Gehalts sollten daher auch aktuelle Gehaltsabrechnungen und Kontoauszüge genügen. Zum Beweis der Mietzahlungen sollten auch Mietvertrag, Meldebescheinigung und die Vorlage von Kontoauszügen ausreichen.

### **Daher fordert die Verbraucherzentrale NRW...**

- eine deutliche Vereinfachung des Antragverfahrens
- Maßnahmen zur Beschleunigung der Bewilligung, z.B. durch Vereinfachung der Nachweispflichten
- die Berücksichtigung einer Stromkostenpauschale neben der Heizkostenpauschale
- ausreichend Personal in den Wohngeldstellen bereitzustellen, um eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen
- eine Informationskampagne zur Information über den Anspruch auf Wohngeld aufzulegen

### 3. VERBESSERUNGEN BEIM HÖCHSTSATZ FÜR BAFÖG-EMPFÄNGER:INNEN

Im Zuge der BAföG-Reform in 2022 wurden die Höchstbeträge angepasst. Allerdings ist die im BAföG enthaltene Wohnpauschale von 360 Euro für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, in Folge der Preissteigerungen für Energie unzureichend. Diese wurden im Rahmen der BAföG-Reform nicht ausreichend berücksichtigt. Von den 360 Euro Wohngeldpauschale pro Monat kann die Warmmiete in der Regel nicht gedeckt werden.

#### **Daher fordert die Verbraucherzentrale NRW...**

- die Erhöhung der Wohnpauschale für BAföG-Empfänger:innen auf 500,00 Euro pro Person

### 4. EINSCHRÄNKUNGEN VON STROM- UND GASSPERREN

Durch die stark steigenden Energiepreise wird die Zahl der Menschen weiter steigen, die ihre Strom- und Gasrechnungen nicht mehr zahlen können. Daher müssen Strom- und Gassperren eingeschränkt und das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit konkretisiert werden. Dazu sollte der Gesetzgeber klar definierte Sachverhalte festlegen, bei denen Strom- und Gassperren stets unzulässig sind - auch um das Risiko steigender Energiepreise gleichmäßig zwischen Versorgern, Sozialleistungsträgern und Verbraucher:innen zu verteilen. Der gesetzliche Maßstab, Strom- und Gassperren im Fall von Gefahr für Leib oder Leben zu untersagen ist nicht klar genug geregelt und wird deutlich zu restriktiv ausgelegt, das galt schon vor der Energiepreiskrise. Im europäischen Ausland sind Sperren insbesondere in den Wintermonaten häufig stärker eingeschränkt.

Einhergehend mit den Sperrverboten muss es Lösungen geben für die aufgelaufenen Energieschulden, insbesondere wenn der Rückstand auf die Preissteigerungen zurückzuführen ist. Es gilt zu verhindern, dass Verbraucher:innen in eine dauerhafte Überschuldung abrutschen. Daher sollten im Rahmen der Übernahme von Strom- und Heizungsschulden durch Jobcenter oder Sozialämter auch Zuschüsse geprüft werden, sofern keine Chance zur Rückzahlung besteht. Hierfür müssen insbesondere im SGB II die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Denn die geltende Regelung sieht in aller Regel nur Darlehen vor und lässt der Behörde kaum Spielraum für eine Abweichung. Die Raten für ein Darlehen werden jedoch von der Sozialleistung abgezogen, sodass die Betroffenen noch weniger Geld zur Verfügung haben.

Auch die Einführung von Härtefallfonds auf Landes- oder Kommunalebene kann zu einer Lösung von Energieschuldenproblemen beitragen.

## Daher fordert die Verbraucherzentrale NRW ...

zur Konkretisierung der Angemessenheitsprüfung in der Strom- und Gas-Grundversorgungsverordnung und dem Energiewirtschaftsgesetz konkretere, nicht abschließende Regelbeispiele zu schaffen, bei deren Vorliegen Versorgern Strom- und Gassperren mindestens untersagt sind:

- in jedem Fall während der Dauer der ausgerufenen Krisenstufen des Notfallplans Gas
- während der Heizperiode
- bei minderjährigen Kindern im Haushalt
- bei Schwangeren im Haushalt
- bei Kranken, die auf elektrische Hilfsmittel angewiesen sind, Schwerbehinderten und Pflegebedürftigen

Zur Vermeidung von Energiesperren sind weitere Maßnahmen erforderlich:

- ein Rechtsanspruch auf darlehensweise Übernahme von Strom- und Heizungsschulden durch Jobcenter oder Sozialamt für von Energiesperren bedrohte Menschen – unabhängig vom Leistungsbezug
- Stärkung der Möglichkeit, Energieschulden als Zuschuss zu gewähren
- die Verpflichtung der Energieversorger von Sperren abzusehen, wenn laufende Abschläge vollständig gezahlt werden und eine tragfähige Lösung für die Regulierung des Zahlungsrückstands gefunden wurde. Dabei soll auch die Zahlung von Kleinstraten möglich sein
- die Möglichkeit drei Raten der Abwendungsvereinbarung auszusetzen muss dauerhaft fortbestehen.
- Die Ausweitung der Voraussetzungen von Strom- und Gassperren auf alle Versorger, auch außerhalb der Grundversorgung, muss dauerhaft gelten.
- Härtefallfonds für Verbraucher:innen mit geringem Einkommen, die aufgrund von Krankheit, Schwerbehinderung oder sonstigen schwerwiegenden Notlagen in einer Ausnahmesituation sind
-